Beilage II.

# Bericht

des Vorarlberger Candes-Ausschusses, betreffend die Gründung einer Candes-Hypothekenbank.

# Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Landtag hat in ber 4. Sitzung am 21. September 1888 den Landesausschuß beauftragt, die Frage der Errichtung einer Landeshhpothekenbank in neuerliche Berathung zu ziehen und dem Landtage in künftiger Session Bericht und Antrag zu unterbreiten (Beilage X der Beilagen zu den stenographischen Protokollen ex 1888). Ueber die in Folge dieses Beschlusses eingeleiteten Maßenahmen erstattet der Landesausschuß nachstehenden

#### Bericht:

Bu allen Zeiten und in allen Ländern war es eine der vornehmsten Aufgaben des Patriotismus und der Staatsweisheit, war es eine Aufgabe, der sich die Bolkswirthe mit besonderer Borliebe gewidmet haben: den Realcredit zu heben und zu befestigen.

Der Grundbesitz ist einer der wichtigsten Factoren im Staatsleben, eine Stütze der Moral, die Basis der Familie, selbst die fortgeschrittensten Industrieländer, wie beispielsweise England und Belgien anerkennen seine Bedeutung in der Wechselwirkung auf die Entwicklung von Handel und Industrie, und der Bunsch, den Werth von Grund und Boden hoch zu halten, ist so alt, wie die Anhänglichkeit des Menschen an die Scholle Landes, auf welcher er geboren, oder die er mit seinem Schweiße düngt und bebaut.

Es ift nun begreiflich, daß in erster Reihe die Verwaltungen von einzelnen Kronländern, welche bei der Gleichartigkeit der klimatischen Verhältnisse ihrer Gebiete und in der Gleichartigkeit ihrer Bevölkerung hiefür die besten Grundlagen besigen, sich vornehmlich mit der Pflege des Realcredites beschäftigt haben und noch beschäftigen.

Wenn wir nach Deutschland sehen, so finden wir, daß vor bereits hundert Jahren die Provinzial-Creditverbände entstanden und unter dem Namen "Landschaften" auf dem Principe der Creditgenossenschaften beruhend, sich so ausgezeichnet bewähren, daß aller Wirrsale und Kriege der letzten hundert Jahre ungeachtet, die landschaftlichen Pfandbriefe zu den wenigen Wertheffecten zählen, die weder in Zinsen noch in Amortisation semals säumig geworden sind. Wir haben aber nicht nöthig, uns bloß im Ausland nach Austalten unzusehen, welche die Hebung und Gesundung des Realcredites anstreben und diesfalls sehr erfreuliche Resultate zu verzeichnen haben, denn wir finden auch in Oesterreich Institutionen, die denselben Zweck versolgen wie die "Landschaften" in Deutschland, nur geschieht es hier nicht im Wege der Vereinigung der creditsuchenden Genossen, sondern durch Landesinstitute, die unter Haftung und Verantwortung des Landes gegründet, somit auch den Credit des Landes, den Grundbesstätzur Versigung stellen, und ihm so ermöglichen, billiges und in langen Katen rückzahlbares Kapital zu erhalten.

So bestehen bereits Landeshppothefen-Institute in Bohmen, Mahren, Schlesien und Niederöfterreich.

Auch in Borarlberg hat der Laubtag ichon seit Sahren daran gedacht, ein berartiges Institut zu schaffen.

Als die erste nothwendige Lorbedingung zum weiteren Eingehen in die angeregten Reformen des Realcreditwesens erschien die möglichst genaue Erhebung des Hppothekarschuldenstandes. Diese Ershebung wäre vor der Hypothekarschuldenstand, wenn man auch einen riesigen Aufwand an Zeit und Mühe nicht gescheut hätte, wohl nur in unzuverlässiger Weise möglich gewesen.

Durch die in den Jahren 1887 und 1888 mit anerkannt gutem Erfolge in Vorarlberg durchgeführte Hypothekar-Erneuerung ift nun für die Erhebung der Hypothekarlasten eine verläßliche Grundlage geschaffen worden, und ist es heute wenigstens annähernd mögliche die Grundbelastung festzustellen.

Bei ber Spothekar=Ernenerung wurden angemelbet:

1. Sogenannte "alte Laften", b. h. ber am 1. Juli 1887 bestandenen Sypothetenlaften.

Gerid	) t	Humelbungen	Augemeldete Forde- rungen in Desterr. Währung			
		i njedenje je	fi.	fr.		
1. Kreisgericht Feldfirch		633	777.711	78		
2. Städt. beleg. Begirtsger	icht Feldfirch .	17.912	5.070.029	721/2		
3. Bezirksgericht Bezau		15.624	6.331.704	35		
4. " Bludenz		13.697	4.468.806	061/2		
5. " Bregens		10,997	6.581.758			
6. " Dornbirn		12.384	5.176,082	21		
7. " Montafon		8,909	2.005.444	$18^{1}/_{2}$		
	Summe:	80,156	30,411,536	311/2		

Die Bewegung der Belastung seit der hppotheken-Erneuerung bis Ende Dezember 1892 stellt sich nach dem Ausweise der k. k. statistischen Centralcommission in Wien, wie folgt:

Gerichtsbehörbe	Jahr	Reubelastung fl. ö. W.	Entlastung fl. ö. W.	Nebertragungen bereits haftender Beträge		
		11. 0. 20.	Jr. D. 20.	Anzahl	Geldbetrag in fl.	
Ar.=G. Feldkirch	1889	98.500	5.266	- B		
	1890	51.972	78.073	10	20.550	
	1891	53.726	6.707	14	16.632	
	1892	59.180	18.794	8	7.645	
B.=G. Bezau	1889	344 <b>.5</b> 79	51,057	363	501.346	
	1890	285.676	50.613	295	389.498	
	1891	354.558	88.646	456	523.347	
	1892	293,830	77,002	381	432,496	
B.=G. Bludenz	1889	471.445	26.094	98	45.631	
	1890	306.103	71.742	85	44.675	
	1891	296.096	78.738	197	49,240	
	1892	225.959	78.236	146	89.421	
B.=G. Bregenz	1889	715.065	201.839	87	73.425	
	1890	1,226.790	230.763	138	131.750	
	1891	879.420	275.336	151	148.812	
	1892	944,783	207.888	147	187.439	
B.=G. Dornbirn	1889	551.721	134,325	465	570,160	
	1890	563.776	150,277	338	429.748	
	1891	403.559	172,240	166	153.950	
	1892	546,490	255,790	129	92,155	
B.=G. Feldfirch	1889	378.539	91,748	199	76.001	
	1890	442,265	130,660	159	59.957	
	1891	384.469	175.020	189	72.182	
	1892	388.977	191.860	190	88,990	
B.=G. Montavon	1889	196.800	18.226	66	24.417	
	1890	129,292	22.906	56	15.635	
	1891	118,803	37.163	52	18.427	
	1892	104.194	24.446	49	14.743	
Lorarlberg	1889	2,756.649	528.555	1.278	1,290.980	
	1890	3,005.874	735.034	1.081	1,091.813	
	1891	<b>2</b> ,490.63 <b>1</b>	833,850	1.225	982,590	
	1892	2,563,413	1,073.657	1.050	912.889	

Nach Abzug ber oben nicht ausgewiesenen, innerhalb ber Zeit ber Hpothekar-Erneuerung erfolgten Entlastungen wäre die Gesammtbelastung des Haus und Grundbesitzes in Vorarlberg mit Ende Dezember 1892: 40,271.009 fl. Diese Ziffer ist aber die denkbar höchste und bürfte jedenfalls um einige Millionen zu hoch sein, denn einerseits wurden bei Zusammenstellung der "alten Lasten"

D

manche Kopitalien, welche wegen ber in zwei Gerichtsbezirken gelegenen Pfandrealitäten bei jedem dieser Realgerichte zur Anmelbung gelangten, doppelt gezählt und andererseits ganz gewiß auch manche Lasten, welche in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende Dezember 1892 getilgt wurden, noch nicht versachsbücherlich gelösicht.

Dennoch wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die Belastung des Realbesitzes fortwährend immer etwas zunehme.

Die Grundverschuldung in Vorarlberg ist mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Landes — dasselbe hat nur rund 2600 —-Kilometer — eine ganz bedeutende zu nennen, indem es bei Annahme eines dermaligen Spothekarlastenstandes von 36,400.000 fl. auf jeden — Kilometer durchschnittlich eine Belastung von 14.000 fl. trifft. Die Feststellung des Realitätenwerthes ist ziemlich schwierig und können daher um so mehr allgemeinere Daten zu Grunde gelegt werden. Nach der Catastralvermessung hat Vorarlberg

	eine probul								2296.78597	□Kmt.
	und eine u	inprodi	ittive	Fläd	je vo	n.		٠	305.665315	#
						mithi	n zusamm	en	2602.451285	□Kmt.
die	produktive	Fläche	vertl	eilt	jich a	uf die	einzelnen	Cultu	rgattungen wie	folgt:
	Aecter			•					79.442020	□Kmt.
	Wiesen					•			349.460865	"
	Gärten		•			•			10.899970	11
	Weingärten	ι							2.451630	11
	Hutweiden		•			•			248.368535	99
	Alpen								929.046915	#
	Wälder				,				677.116035	#
							zufamme	n	2296.785970	☐ Kmt.

Bezüglich des Werthes des gesammten produktiven Grund und Bodens in Vorarlberg schrieb der um die Landwirthschaft verdiente Kitter von Tschavoll sel. im Jahre 1881 bei Gelegenheit der von ihm gemachten Anregung zur Gründung einer Landeskultur-Rentenbank zur Hebung der Bodenkultur in seinen Auseinandersehungen folgendes:

"Auf Grund ziemlich verläßlicher Daten, unter Zugrundelegung der je tigen gesunkenen Kauf- und Bachtpreise der Grundstücke und mit Berücksichtigung aller anderen einschlagenden Verhältnisse kann der Durchschnittswerth des gesammten produktiven Grund und Bodens mit 38,740.000 fl. ver=anschlagt werden."

Mit Rücksicht auf die heutigen Kauf- und Pachtpreise wird man nicht weit fehl gehen, wenn man diese Werthschäung vom Jahre 1881 als die heute noch zutreffende anerkennt, odwohl man sich vielleicht wird sagen müssen, daß seither in einzelnen Bezirken eher eine Mehrbewerthung entsprechen würde. Dazu käme der Werth der Häuser nach approximativer Schäung in der gleichen Ihr mit rund 37,000.000 fl. Somit Gesammtrealitätenwerth 75,740.000 fl. Wenn man berücksichtiget, daß doch immerhin noch ein ziemlicher Realantheil lastenfrei ist, führt odige Zusammenstellung zur leberzeugung, daß man dei Gründung eines Landesinstitutes zur Hebung des Realcredites damit im Großen und Ganzen nicht beabsichtiget, demselben zu ermöglichen, durch erhöhten Credit mehr Lasten auf den Realbesitz zu übernehmen. Diesfalls ist der Realbesitz vielsach schon über eine zuträgliche Belastungsgrenze, welche im richtigen Berhältznisse zur Grundrente stehen würde, belastet, und überdies ist die heute in Borarlberg übliche Form der Grundverschuldung eine theure, unsichere und ganz geeignet, den Realitätenbesitzer schneller oder langsamer zu ruiniren.

Es ist baber ganz gewiß an ber Zeit, daß die Landesvertretung auf Mittel und Wege benkt, welche geeignet erscheinen, diesfalls eine Besserung herbeizuführen.

In allen hochentwicksten Ländern hat der Gesetzgeber durch legislatorische Maßregeln, haben, wie erwähnt, namentlich die parlamentarischen Bertretungen durch Selbsthilfe und gemeinnütiges Zussammenwirken darauf hinzuarbeiten gesucht, dem Besitzer von Grund und Boden billige, nicht drückende Darlehen zu verschaffen, damit er mit dem aufgenommenen Gelde seinen Boden verbessern, seinen Biehstand vermehren, seine Wirthschaft ertragsfähiger machen könne. Der Hausbesitzer und Landmann kann eben nicht auf so große Gewinne rechnen, um aufgenommenes Geld theuer verzinsen zu können, er gewährt aber in der Regel auch größere Sicherheiten, als der Kaufmann, der Gewerbsmann, der Industrielle, der einen Personalcredit beansprucht, gewähren kann, mithin sollten gerechter Weise auch die Insen für Darlehen auf Grund und Boden unbedingt die billigsten sein, oder doch in einem richtigen Berhältnisse zum Wechsel und Personalcredit stehen.

Bei uns in Vorarlberg ift vielfach ber umgekehrte Fall vorhanden.

Selbst, wenn heute für erste Wechsel das Geld mit  $3^1/2$  bis  $4^1/2$  0/0 zu haben ist, kann man ohne Uebertreibung sagen, daß der Zinsfuß im Durchschnitte für gute Hypotheken dem Darlehenswerber auf  $4^1/2$  bis  $5^0/0$  zu stehen kommt, und daß ein solcher Credit in der Regel in 10 bis 20 Jahren zur Rückzahlung kommen muß. Bon den im Jahre 1890 in Borarlberg neu zugewachsenen, zur Bersfachung gelangten Hypotheken sind:

	4484	fl.	1	٠				unverzinslich			
	8000	- 1	•	+		٠		verzinslich	zu	$3^{1}/_{2}$	$^{0}/_{0}$
	44.837			٠		٠		"		4	
	18.091		•			٠	•	"		41/4	
	359.886 700		*	٠			*	11		$\frac{4^{1}}{2}$	
1	,034.102				٠	*	٠	"		$4^{3}/_{4}$	
•	251.200			*		•	*	#/		5	
		1++	*		*		+	11	11	6	19

Healitäten  $5^{\,0}/_{0}$  ift.

In unseren Nachbarstaaten kommt ein solcher Credit auf 3 bis höchstens  $4^{0}/_{0}$  zu stehen und ist in 40 bis 50 Jahren zurück zu zahlen.

Unfer dermaliger Realcredit ist aber nicht allein des hohen Zinsfußes wegen ein theurer, sondern auch in Folge des Umstandes, daß der Schuldner ganz von der Willkühr des Gläubigers abhängig ist in Bezug auf die Rückzahlung des erhaltenen Darlehens.

Die verschiedensten, den Cläubiger oder seine Angehörigen berührenden Ereignisse wie Todessfälle, Bermögenstheilungen, Ankauf von Haus oder Grundbesitz, Neubauten, Jurückziehung des Kapitals, um dasselbe zu industriellen Zwecken zu verwenden u. s. w. sind genügend, dem Schuldner das Darlehen auf kurze Frist in der Regel — halbjährig — zu künden.

Neben dem, daß in Folge dessen der Schuldner fortwährend in einem gewissen Gefühl von Abhängigkeit und Unsicherheit leben muß und dieses Verhältnis sohin auf ihn auch moralisch ungünstig einwirkt, hat er sich in der Regel wieder um anderen Credit umzusehen und hat im besten Falle wenigstens die sämmtlichen mit der Uebertragung des Darlehens auf einen neuen Gläubiger erwachsenden Kosten zu tragen.

Diefe Koften betragen 1-11/2 0/0 bes Rapitals.

Welch' enorme Kosten ben Haus- und Landwirthen burch diese Beränderung in der Person der Gläubiger alljährlich erwachsen, ersieht man aus obiger Zusammenstellung der Cessionen.

Hienach werben alljährlich Kapitalien im Betrage von rund einer Million ceffionirt, für welche die Haus- und Landwirthe an Stempel-, Eintragungs- und Schreibgebühren weni zftens jährlich 12—15000 fl. zu zahlen haben.

Diese Steuer ift für den Haus- und Landwirth um so empfindlicher, weil er, der durch andere Steuern im Verhältnis zum Kapitalisten schon ohnedem unverhältnismäßig stort belastet ist, in ihr recht eigentlich das Gegentheil einer gerechten Vermögenssteuer, nämlich eine direkte Schuldensteuer fühlt. Ansgesichts dieser Verhältnisse ist es ein naheliegender, wenn auch kein ganz neuer Gedanke, wenn der Landesausschuß den Zeitpunkt für die Gründung einer Landeshypothekenbank für Vorarlberg als geeignet betrachtet und daher in Ausführung des ihm seiner Zeit von der hohen Landesvertretung ertheilten Auftrages dem Landtage den Entwurf eines Statutes zur Gründung einer Hypothekenbank für das Land Vorarlberg unterbreitet. Nach dem Entwurfe würde die Hypothekenbank nach dem Muster anderer in einzelnen Kronländern Desterreichs bestehender Hypothekenbanken auf Kealitäten in Vorarlberg — selbsteverständlich nur auf vollkommen gesicherte Säte Darlehen herausgeben und für dieselben Pfandbriefe emittiren.

Diese Pfandbriefe würden sicher, weil ihnen nur erste ober doch ganz sichere Hypotheken unterstellt sind und obendrein ihnen noch der nicht zu unterschätzende Landescredit zu Theil wird, auch bei nur  $4.0/_0$  iger Berzinsung dem Pariscurs sehr nahe zu stehen kommen.

Die  $4^{0}/_{0}$ igen Pfandbriefe anderer ähnlicher Landesanstalten bewegen sich heute an der Grenze bes Pari-Curses oder haben denselben schon überschritten.

Solche Landescredite stehen weder dem Credite des Staates, noch dem Credite irgend welcher Privatanstalt nach.

Aber auch das Landesvermögen wird mit Gründung einer folchen Anstalt nicht allzusehr auf's Spiel gesetzt.

Das Land erhält die Deckung für die gewährten Darleben durch gute Hypotheken und burfte kaum jemals materiell in Mitleidenschaft kommen.

Diesfalls kann ber Landesausschuß allerdings nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß ber Einführung des Grundbuches in Vorarlberg von Seite der Regierung durch den Legalisierungszwang bisher solche Hindernisse entgegengestellt werden, daß der Landtag auf dieses verbesserte öffentliche Buch verzichten mußte.

Mit Rudsicht jedoch auf die vor nicht langer Zeit mit gutem Erfolge durchgeführte Hhpothekars-Erneuerung wird bei vorsichtigem Vorgehen auch ohne Grundbuch doch die erforderliche Sicherheit der von der Bank gewährten Credite durch Hypotheken gedeckt werden können.

Diesfalls wird es vor allem nothwendig fallen, bei Gelegenheit der Aufstellung einer Durch= führungsvorschrift bestimmte Grundsäge und Normen für die Aufnahme der Schätzungen festzustellen.

Dann aber wird die Hypothekenbankleitung darauf Bedacht nehmen mussen, daß sie nur auf ohne allen Zweifel ganz sichere Hypotheken Darlehen gewährt. Wenn man durch Gründung einer Landes-Hypothekenbank den Haus- und Landwirthen billigeren Credit zugänglich machen will, hat man dabei in der Regel nicht jene Grundbestiger im Auge, welche bereits zu Zweidrittel oder mehr ihres Grundwerthes verschuldet sind, auch nicht jene, welche billiger Credit zu leichtsinnigem Schuldenmachen und gewagten Spekulationen reizt; diesen beiden ist doch nicht zu helfen.

Man muß auf Jene Bedacht nehmen, die noch in leidlichen Berhältnissen sich befinden und ehrlich und redlich bestrebt sind, die erworbene Heinstätte auch zu erhalten.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen glaubt ber Landesausschuß noch ganz kurz auf einige spezielle Bestimmungen des Statutes eingeben zu sollen.

Das Statut lehnt fich an bas Statut ber jungften Onpothekenanftalt - ber nieberöfterreichischen - an; bie portommenben Abweichungen von bemfelben find hauptfächlich baburch bebingt, baß in Borarlberg anftatt bes Grundbuches bas Berfachbuch befteht, und bag ber Kleinheit bes Landes und ben eigengrtigen Verhältnissen besielben Rechnung getragen werden muß.

Im & 6 bes Statutes ift auch barauf Rudficht genommen, bag bie Balfte bes Refervefonbes Bu Borichuffen an bas Land, Gemeinden ober Genoffenschaften unter gewissen Bedingungen verwendet werben fann, ohne bag biefe Corporationen Realitäten jum Pfanbe gu ftellen hatten. Siemit foll, wenn ber Refervefond einmal eine ziemliche Bobe erreicht hat, einem ichon langer gefühlten Bedurfniffe abgeholfen und ben Gemeinden 2c. billiger Credit ermöglicht weiben, ohne daß die Bant bezw. bas Land Berlufte zu befürchten hat.

Nach § 14 hat ber Landtag die Sohe bes Binsfußes zu beftimmen. Ohne ber Beichluffaffung besielben borgreifen zu wollen, glaubt ber Landesausschuß, daß die Festsegung des Bingfußes auf 4 % iomohl bem bermaligen Beltzinsfuß, als auch ben Darlebenswerbern entiprechen burfte. Benn bie 4 % igen Bfanbbriefe, wie oben bargethan, wenigstens nabe al pari Abnehmer finden werden. bekommt ber Darlehenswerber jedenfalls um 1/2 bis 1 Prozent billigeren Credit als bisher. Da die Bank nach § 1 bes Statutes bie Darlehen nicht in baarem Gelbe, sonbern ausschließlich in Pfanbbriefen ber Anstalt gewährt, fo hat ber Darlebenswerber bas größte Intereffe baran, bag bie Afanbbriefe im Cours moalichst hoch stehen, bamit er beim Verkauf berselben feine Verlufte erleibe.

Für ben Fall aber, als bie Pfandbriefe nur zu 99 fl. abgehen, wird bem Darlehenswerber ber Ausfall zuzüglich bis 1/4 0/0 Regiekostenbeitrages in 41/2, wenn sie mit 98 fl. notirt werden, in 113/4 Jahren im Berhältniß gu 41/2 0/0igen Darleben anderer Inftitute ober Privaten compenfirt.

Der § 26 fest das Minimum ber jahrlich zu entrichtenden Baufchal-Bablung (Annuität) mit einem halben Bergent beg vollen Rapitalsbetrages feft, jedoch fteht es dem Darlehenswerber frei, höhere Unnuitäten einzugeben.

Bei einer Annuität von einem halben Brogent amortifirt fich bas Ravital in 541/9 Jahren.

aufzubringen mußte, mare die Schuld in 13 Jahren getilgt.

für bie Beftreitung ber Regietoften ift, wie bemerkt, vom Darlebengnehmer alljährlich ein Biertel Brogent bes noch nicht rudgezahlten Rapitalsbetrages zu entrichten. Nach ben bei ben ichon bestehenben Infitiuten gemachten Grfahrungen fonnen biemit nicht blog bie Regiekoften beftritten merben, fonbern es haben alle Landes-Sopothekenbanken aus ben Ueberschuffen icon ansehnliche Reiervefonde gebilbet: bei ber Sprothekenbant in Bohmen reichen Die Zinfen bes Refervefonbes ichon feit mehreren Jahren aus. um die nicht unbebeutenden Regie-Auslagen burch biefelben gu beden; Der Regie-Beitrag ift beehalb vom Landtag bort aufgehoben worben.

Bon ben Darlebengnehmern wird die Beftimmung bes § 33, wonach die Bank nicht berechtigt ift, bas Darleben zu funden, mit Befriedigung aufgenommen werben.

Benn baber ein Schulbner bie eingegangene Berpflichtung erfüllt, ift er, einige feltene Falle ausgenommen, vollkommen ficher, bag bas Rapital nicht zurudgeforbert werben tann.

Andererseits räumt § 34 bem Schulbner bas Recht ein, gegen Kunbung bie Schulb jeber Zeit theilmeise ober gang abzugahlen; auch steht es bem Schuldner frei, die Abzahlung in Barem und burch Pfanbbriefe ber Anftalt, welche in biefem Kalle jum vollen Rennwerthe angenommen werben muffen, abzuzahlen.

Diese Bestimmungen sind gewiß geeignet, ben ehrlichen Schuldner, ber seinen Berpflichtungen nachkommt, mit einem gewissen Gefühl ber Seghaftigkeit und mit mehr Anhänglichkeit an sein Beim- wesen zu erfüllen.

Der § 36 set die Belehnungsgrenze fest. Dieselbe ift, entgegen ber heutigen Uebung, ziemlich knapp zugemeffen. Go ift dies aber nothwendig ober boch wenigstens nüplich.

Daburch, daß die Belehnungsgrenze herabgesett, wird das creditgewährende Landesvermögen besto sicherer geschont, die Pfandbriefe gewinnen an Vertrauen und der Schuldner wird dadurch auch Ruten ziehen, wenn er bei Umsetzung der Pfandbriefe in Geld einen möglichst hohen Erlös erzielt.

Auch wird es im allgemeinen auf die Haus- und Landwirthschaft keinen schädlichen Ginfluß üben, wenn ein Landesinstitut die Belehnungsgrenze so stellt, daß die Grundrente von den Zinsen und kleinen Rückzahlungsraten nicht vollständig aufgezehrt wird, sondern daß dem Realitätenbesitzer auch noch etwas zum Leben erübriget.

Bezüglich ber Wälber murbe beshalb nur  $^{1}/_{4}$  bes Schätzungswerthes als belehnungswürdig ans gesehen, weil hier eigentlich nur ber Werth von Grund und Boben in Betracht kommen kann.

§ 38 forbert für von der Bank gewährte Darlehen erst: Hopothek, bezw., daß keine Forderungen anderer Gläubiger vorgehen. Diese Forderung ist nicht bloß wünschenswerth wegen der größtmöglichen Sicherheit der von der Bank gewährten Darlehen, sondern dieselbe entspricht auch vollständig der Billigskeit und Gerechtigkeit, denn es soll der billigste und sicherste Credit auch das beste Pfandrecht genießen. Es wäre verkehrt, wenn dem  $4\,^0/_0$  igen unkündbaren, in langen Raten rückzahlbaren Darlehen der Hopothekenbank  $4\,^1/_2$  oder  $5\,^0/_0$  ige nach halbjähriger Kündung rückzahlbaren Darlehen anderer Institute oder Privaten vorangehen würden.

Nach all diesen Erwägungen unterbreitet der Landesausschuß dem hohen Landtage den Entwurf eines Statutes einer Hypothekenbank für das Land Borarlberg mit diesem Bericht zur Beschlußfassung.

Bregeng, ben 4. Janner 1894.

Der Landes-Ausschuß.

# Beilage II A.

# Statut

der Hypothekenbank für das Cand Vorarlberg.

# I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die von der Landesvertretung des Landes Vorarlberg gegründete Hypothekenbank hat den Zweck auf die in Vorarlberg liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschließlich in Pfandbriefen dieser Bank gegeben werden.

§ 2.

Der Gesammtbetrag der von der Bank auß= gegebenen Pfandbriefe darf die Summe der er= worbenen Hypothekarkapitalien nie übersteigen.

§ 3.

Zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben dient das gesammte Vermögen der Hypothekenbank.

Es sind demnach alle Theile dieses Vermögens und zwar das unbewegliche Bankvermögen, der Tilgungsfond, der Reservesond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesammtheit aller Hypothekars Darlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt.

Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjekte, an welchen ein dingliches Recht erworben werden kann, dem Versachbuche der Realinskanz auf Grund einer von der Bank

auszustellenden Erklärung einverleibt.

Außerdem haftet das Land Vorarlberg für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlickkeiten.

#### § 4.

Die Bank ist berechtiget:

1. Hypothekardarlehen auf unbewegliche Güter zu geben.

2. Hypothekarisch sichergestellte Forderungen ein=

zulösen.

3. Pfandbriefe auszugeben.

#### § 5.

Die Bank hat jederzeit für die sichere und nuybringende Verwendung der in ihren Cassen befindlichen, zeitweilig nicht benöthigten Barschaften Sorge zu tragen.

Bu diefem Zwecke kann fie:

a. Barschaften bei vertrauenswerthen Sparkassen ober Creditanstalten auf kurze Zeit elociren oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheinen) zinsbringend anlegen;

b. bereits gezogene eigene Pfandbriefe, sowie Coupons derselben, welche längstens in einem halben Jahre fällig werden, escomp-

tiren :

c. auf eigene Pfandbriefe, auf öfterreichische Staatspapiere, und überhaupt auf öffentliche Werthpapiere, welche zur Anlage von Pupillengelbern nach dem Gesetze geeignet sind, Vorschüffe bis zu zwei Drittel des Eurswerthes gewähren, welche längstens binnen 90 Tagen rückzuzahlen sind;

die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillarsichern Werthpapiere bestimmt der Lan-

desausschuß;

d. eigene Pfandbriefe unter Beobachtung der in der Geschäftsordnung festzustellenden Normen kaufen und verkaufen.

Dagegen darf die Bank:

e) Realitäten nur dann erstehen, wenn es bei executiven Verkäufen zur Abwendung von Verlusten nöthig erscheint.

Auf diese Weise erworbene Realitäten sind indessen sobald es ohne wesentliche Verluste thunlich

erscheint wieder zu veräußern.

Außerbem darf eine Realität nur aus dem Reservesond zum eigenen Geschäftsbetriebe und nur mit Bewilligung des Landesausschusses erworben werden.

# II. Beferve- und Tilgungsfond.

§ 6.

Die Bank ist verpflichtet, einen Reservesond bis zur höhe von drei Prozent des in Umlauf befindlichen Pfandbriefkapitales zu bilden und auf dieser höhe zu erhalten, welcher Reservesond zur Deckung etwaiger Verluste und aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Sinnahmen bestritten werden können.

Dem Reservesond haben alle durch nutbringende Verwendung der Cassamittel erzielten Gewinne und überhaupt alle wie immer gearteten Sinnahmen und Ueberschüffe zuzussließen, deren Verwendung nicht anderweitig bestimmt ist, oder welche nicht zur Deckung der Regiekosten oder anderweitiger Vorschüffe des Landessondes verwendet werden müssen.

Die Sälfte des Reservefondes ist auf sichere Weise im Sinne des § 5 lit. a und e nugbringend anzulegen und abgesondert zu verrechnen. andere Hälfte des Reservefondes ist gleichfalls auf sichere Weise (§ 5) nutbringend anzulegen und kann auch mit Genehmigung des Landtages zu Darlehen in barem Gelde ohne hypothekarische Sicherstellung an den Landesfond oder andere vom Lande verwaltete Fonde, sowie an Gemeinden, Stragen-Ausschüffe und Waffergenoffenschaften verwendet wer= den, wenn diese zur Aufnahme dieser Darleben und zur Abzahlung berfelben im Wege von Steuer= zuschlägen, beziehungsweise durch der politischen Execution unterliegende Beiträge im eigenen Wir= fungskreise berechtigt find, ober die gesetlich er= forderliche Bewilligung erhalten haben.

8 7.

Insofern der Reservesond die nach § 6 bestimmte Höhe überschreitet, können die Ueberschüsse vom Landtage zu Landeszwecken verwendet werden.

§ 8.

Der Tilgungsfond wird gebildet:

a. Aus den bis zum Zeitpunkt der Berlosung eingegangenen tilgungsplanmäßigen Kapitalsratenzahlungen,

b. Aus den freiwilligen Kapitalsrückzahlungen, welche von dem Schuldner in Barem geleiftet worden find.

c. Aus den auf Grund von Zurückforderungen (§ 33) zurückbezahlten Kapitalien.

Der Tilgungsfond ift zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerthe mittelst Verslosung (§ 18) bestimmt. Die Direktion ist aber auch berechtiget, mit den in Folge von Kündigungen (§ 34) oder Zurückforderungen (§ 33) bar zurückbezahlten Kapitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Parikurse, anzukaufen und sofort aus dem Umlause zu entfernen.

# III. Von den Pfandbriefen.

\$ 9.

Durch die Pfandbriefe der Hypothekenbank wird bem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Kapitaläzahlung zugesichert.

§ 10.

Die Pfandbriefe lauten auf Beträge von 6000, 4000, 2000, 1000, 200 und 100 Kronen, werben auf den Ueberbringer ausgefertigt, in Kronenswährung verzinst und eingelöst.

§ 11.

Die Pfandbriefe enthalten daher:

- 1. Den Betrag bes Kapitals;
- 2. den Binsfuß besfelben;
- 3. den Verfallstag der Zinsen;
- 4. die Zusicherung der Kapitalsrückzahlung im vollen Betrage im Wege der Verlosung;
- 5. die Unterschrift der Direktion;
- 6. die Bestätigung des vom Landesausschusse hiezu abgeordneten Mitgliedes desselben (§ 52) darüber, daß der Pfandbrief auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt wurde.

§ 12.

Eine Umtauschung beschäbigter Pfandbriefe gegen neue, sowie von Pfandbriefen auf größere Beträge gegen solche auf kleinere und umgekehrt ift gestattet.

Für biese Ausfertigung ist eine von der Bank-Direktion festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 13.

Pfandbriefe, welche

- a. als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden, oder
- b. sonst mit einem Haftungsbande versehen (vinculirt) sind, oder

c. rücksichtlich beren eine die freie Verfügung mit dem Pfandbriefe hemmende behördeliche Verordnung der Bank zugestellt wurde, können nur dann devinculirt oder zu Gunsten eines Anderen mit dem Haftungse bande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde beisgebracht wird.

#### § 14.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zur Grundlage dienenden Hypothekar-Darlehen gleich sein.

Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Landtag.

#### § 15.

Die Pfandbriefe werden mit Zinsencoupons auf zwanzig halbjährige Zinsen und einem Talon als Anweisung auf weitere Zinsencoupons versehen.

Segen den Talon eines verlosten Pfandbriefes kann kein weiterer Couponbogen ausgefolgt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachthinein, und zwar von den im § 13, lit. a und b bezeichneten Pfandbriefen gegen Duittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Coupons.

#### § 16.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen, Armen= und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalen, sowie der Pupillargelder und zu Dienst=, Geschäfts= und Militär=Heiratscautionen verwendet werden.

#### § 17.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und ihrer Coupons richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

## IV. Perlosung der Pfandbriefe.

### § 18.

Die Verlosung der Pfandbriefe hat mindestens zweimal im Jahre öffentlich statzusinden. Die erste Verlosung hat längstens binnen zwei Jahren nach der ersten Pfandbriefausgabe einzutreten. Nach Maßgabe des bezüglichen Tilgungssondes können jederzeit auch außerordentliche Verlosungen stattsinden.

Die Direktion bestimmt mit Genehmigung bes

Landesausschusses die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, den Verlofungs= und Auszahlungstag (§ 20), sowie den Vorgang bei der Verlosung (§ 52 II b).

#### § 19.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist spätestens acht Tage vor der Verlosung zu veröffentlichen und muß mindeftens jener Summe entsprechen, welche vier Wochen vor der stattfin= benden Verlosung den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, insofern derfelbe nicht in Gemäßheit des § 8 zum Ankaufe eigener Pfandbriefe verwendet wurde und soweit solcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

#### § 20.

Die Zahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt binnen sechs Monaton nach der Ziehung gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Ver= fallstage allenfalls noch rückständigen, nicht ver= jährten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlen= den, nicht verfallenen Coupons.

Die eingelösten Pfandbriefe und Coupons wer= den vernichtet.

Die gezogenen Nummern ber Pfandbricfe werden durch die für die Kundmachungen der Bank bestimmten Blätter veröffentlicht. Mit der Kundmachung der Verlofungsergebnisse sind auch die Rummern der bei früheren Verlofungen gezogenen, aber noch unbehobenen Pfandbriefe kundzumachen.

### § 21.

Die Verzinsung der verlosten Pfandbriefe hört vom Verfallstage auf. Die nach dem Verfalls= tage der verlosten Pfandbriefe fälligen Compons werben nicht mehr eingelöst.

Sollte ein verloster Pfandbrief binnen 30 Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt sein, so erlischt jeder weitere Anspruch auf deffen Einlösung und es verfällt der Betrag besselben an den Reservefond der Bank.

Zinsencoupons verjähren nach seche Jahren,

vom Verfallstage an gerechnet.

Verjährte Coupons können nicht mehr zur Einlöfung angenommen werden.

# V. Rechte der Inhaber von Ufandbriefen.

§ 23.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erlangt das Recht auf pünktliche Einlösung der fälligen (nicht verjährten) Zinsencoupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet.

§ 24.

Sollte die Bank die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern dieser Bankschuldscheine, und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen unbeschadet des Rechtsweges das Recht zu, von dem Landesausschuffe Abhilfe zu verlangen.

# VI. Perhältnis des Schuldners zur Bank und Urkunden über Darlehen.

§ 25.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Inhalt der von demfelben ausgefertigten Urfunden festaestellt.

§ 26.

In diese Urkunden sind insbesondere folgende

Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen:

1. Die Verpflichtung jährlich eine Pauschal= zahlung (Annuität), welche ben festgesetzen Zinsfuß um mindestens ein halbes Prozent des Kapitalsbetrages übersteigt, in halbjährigen Raten im Vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten.

Eine wie immer Ramen habende Steuer oder Gebühr darf der Bank in keinem Falle

in Abzug gebracht werden.

Von jeder halbjährigen Pauschalrate wird jener Betrag, der die vom Kapitalsreste für ein halbes Jahr entfallenden Zinsen übersteigt, als Kapitalsabschlagzahlung berechnet.

Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Pauschalzahlungen (Annuitäten) einzugehen.

2. Die Verpflichtung, bei jeder halbjährig fälligen Zinsrate ein Achtel Prozent des entlehnten und bei Beginn des Jahres noch nicht rück=

gezahlten Kapitalsbetrages als Regiekosten= und Reservesonds-Beitrag zu erlegen.

Dieser Betrag kann burch Beschluß des Landtages in der Folge herabgesetzt oder aufgehoben und im Falle des Bedarses wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgeführt werden.

#### \$ 27.

Die erste halbjährige Zinsrate muß der Schuldner vor dem Empfange der Pfandbriefe erlegen und dabei die Zinsen mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine in Barem begleichen.

#### § 28.

Die Annuitäten sind zu den vereinbarten Terminen pünktlich zu bezahlen, so zwar, daß nach Ablauf eines Termines — vorbehaltlich aller weiteren Rechte der Bank — Verzugszinsen, deren Höhe inmerhalb der Grenzen der gesehlichen Verzugszinsen die Bank-Direktion bestimmt, für die rückständige Zahlung berechnet werden und bar zu vergüten sind.

#### § 29.

Die Schuldverschreibung über ein von der Hypothekenbank ertheiltes Darlehen muß im wesentzlichen folgende Punkte enthalten:

a. den Kapitalsbetrag der Schuld in Kronen-

währuna;

b. die Ziffer und Bezeichnung der an die Bank in den bedungenen Fristen in Gemäßheit des § 26 zu leistenden Zahlungen an Zinsen und Annuitäten, erstere ohne Abzug und gegen eventuelle Vergütung der Einkommensteuer, und die Verpflichtung, daß dieselben unmittelbar bei der Bankskassen

c. die Verpflichtung, alle bei der Sicherftellung oder Eintreibung der Annuitäten und Nebengebühren auflaufenden Koften, Gerichtsverwahrungskoften (Zählgelder) und alle aus diesem Rechtsgeschäfte entspringenden Steuern und Gebühren zu zahlen oder zu

erfeßen:

d. die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feueraffekuranz aus eigenem zu bestreiten und bei Zahlung einer jeden halbjährigen Paufchalrate den aufrechten Vestand der Feuerassekuranz rücksichtlich

bes von der Bank bestimmten Betrages, beziehungsweise die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt, den allenfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Hypothekenbank an den Besitzer auszufolgen, beizubringen und bei der Bank zu hinterlegen.

Es soll übrigens der Bank auch frei stehen, die Zahlung der Prämie auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten. Hinsichtlich der Wahl des Asseinstitutes steht der Direktion das Aus-

schließungsrecht zu;

e. die Verpflichtung auf Verlangen der Bank den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürstlichen Steuern fammt Zuschlägen in bestimmten Terminen

vorzulegen;

f. die Erklärung, sich den Statuten der Hypothekenbank und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem k. k. Kreis= als Handels=Gerichte in Feld= kirch zu unterwerfen;

g. die genaue Bezeichnung der Hypothek und die Bewilligung, die Schulds und Pfands urkunde zur Erwerbung des dinglichen Pfandrechtes dem Verfachbuche der Reals

instanz einverleiben zu können;

h. die Unterschrift des Schuldners und zweier fähiger Zeugen;

i. die Anführung der auf der Hypothek ruhenden Laften;

k. die Nachweisung, daß der Schuldner verfachbücherlicher Eigenthümer der Hypothet sei;

1. die Feststellung der Solibarhaftung sämmtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind;

m. das der Bank vorbehaltene Recht der Zurückforderung des Darlehens (§ 33);

n. die Erklärung der Bank, daß dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe gelte. (§ 3).

§ 30.

Die cessionsweise Uebernahme eines bereits versicherten Kapitals, insoweit die Priorität desselben den Bestimmungen des § 38 entspricht, ist

gestattet, doch sind die dem Schuldner fünftig in Gemäßheit bes § 29 obliegenden Verpflichtungen in die von demselben mitzufertigende Cessionsur= funde aufzunehmen und ist dieselbe dem Berfachbuche der Realinstanz einzuverleiben.

#### § 31.

Sat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ift derfelbe von der Bant" unter Festsetzung eines kurzen Termines an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern. Die Rustellung dieses Mahnschreibens erfolgt in der Regel durch die Post, und zwar auf Kosten des Gemahnten. Die aus was immer für Ursachen gar nicht ober zu fpät erfolgte Ruftellung bes Mahnschreibens schützt den Schuldner keineswegs por den nach Ablauf des Termines einzuleitenden Zwangsmaßregeln.

§ 32.

Wenn der Werth der belehnten Realität durch ein Elementarereignis vermindert murde, bezüglich bessen die Bank die Versicherung verlangt, und bas Pfandrecht für einen beftimmten Betrag zu ihren Gunften erwirkt hat, so ift der Gigenthumer verpflichtet, die beschädigte Realität in ihren ur= sprünglichen Zustande binnen einem Jahre wieder herzustellen, welche Frist von der Direktion verlängert werden kann. Andernfalls ist die Bank berechtiget, sich aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, welche lettere, soweit sie die Forberungen der Bank nicht übersteigt, bis dahin von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist.

Im Falle der Wiederherstellung der Realität wird dem Schuldner die Versicherungssumme, nach Abaug der inzwischen zu Gunften der Bank fällig gewordenen Rahlungen, und zwar je nach dem Ermessen der Bank entweder auf einmal nach der Vollendung, oder nach Maßgabe der fortschreitenden Wiederherstellung in Theilzahlungen, welche der durch die neu hergestellten Theile gewährten

Sicherheit entsprechen, ausgefolgt.

§ 33.

Die Bank ift nicht berechtiget, das dargeliehene Rapital dem Schuldner zu fündigen; dagegen hat sie das Recht, das ganze Darlehen oder einen Theil besselben sofort zurückzufordern:

1. Wenn der Schuldner bereits mit zwei nacheinanderfolgenden Pauschalraten im Rückstande

aeblieben ift;

2. Wenn der Schuldner in Concurs verfällt:

3. Wenn der Werth der Hypothek sich nach Ansicht der Direktion in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohende Weise gemindert hat;

4. Wenn ohne Zustimmung der Bankleitung eine Theilung der Hypothek vorgenommen wurde, welche die Sintreibung des Bankdarlehens zu erschweren geeignet ist;

5. Falls die Hypothek vorzugsweise in Gebäuten besteht, wenn eine einmalige Mahnung wegen Nachweises der Feuerasseturanz erfolglos geblieben ist.

#### § 34.

Der Hypothekarschuldner hat das Recht, das erhaltene Darlehen ganz oder zum Theile halb=

jährig behufs Rückzahlung zu fündigen.

Rückftändige Annuitäten sind stets bar, und zwar in derselben Valuta, auf welche die Pfandsbriefe, in welchen das Darlehen ertheilt wurde, lauten, und im Falle nicht pünktlicher Zahlung auch mit den Verzugs-, resp. Zinseszinsen vom Verfalls- dis zum Zahlungstage einzuzahlen.

Gefündigte Hypothekarkapitalien können in Pfandbriefen derselben Kategoric, in welcher das Darlehen gegeben wurde, zum Nominalwerthe ober in barem Gelbe nach Wahl des Schuldners zurück-

gezahlt werden.

Hat ein Schuldner das Kapital gekündigt, dasfelbe jedoch binnen drei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrift nicht zurückgezahlt, so ist die Bank berechtigt, die erfolgte Kündigung als nichtig zu erklären.

## VII. Darlehensbewilligung.

§ 35.

Die Bank gewährt Darlehen bis zu dem Minimalbetrage von 200 Kronen auf Grund und Boden, sowie Gebäude, insoferne dieselben innerhalb des Landes Vorarlberg liegen und der Darlehens-werber verfachbücherlicher Eigenthümer der zu belehnenden Realität ist.

Gebäube, welche ausschließlich oder zum größten Theile Industriezwecken dienen wie z. B. Fabriken, Mühlen, sind als solche allein zur Belehnung nicht geeignet.

Desgleichen sind unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Exekution gänzlich aus:

genommen sind, dann Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche von der Belehnung mit Hypostheken-Darlehen ausgeschlossen. Realitäten, rückssichtlich deren die Exekution auf die Substanz nach den bestehenden Gesehen nicht zulässig ist, wie Fideicommisse, dürfen nur dis zu einem Drittel des ermittelten Werthes belehnt werden.

#### § 36.

Auf Häufer können Darlehen bis zu ein Drittelauf Grund und Boden bis zur Hälfte bes ermittelten Werthes bewilliget werden. Insofern jedoch Waldungen allein belehnt werden sollen, können Darlehen auf dieselben nur bis zu einem Viertel des Werthes gegeben werden.

#### \$ 37.

Die Erhebung bes Werthes von Grund und Boben und Gebäuden geschieht in der Regel mittelst Schätzung, bei welcher ein Mitglied der Bankbirektion oder ein Delegirter derselben als Verstrauensmann der Bank intervenirt.

Ausnahmsweise kann die Bankdirektion auf Grund und Boden auch nach anderweitiger Werthermittlung z. B. einem Vielfachen des Katastralreinertrages Darlehen bewilligen.

In allen Fällen hat der Darlehenswerber die

Rosten der Werthermittlung zu tragen.

#### § 38.

Die Hypothekenbank gemährt in der Regel Darlehen auf solche Realitäten, auf denen keine Forderungen anderer Gläubiger haften.

Soll daher eine Realität belehnt werden, auf welcher bereits Forderungen anderer Gläubiger pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen dieselben vor der Belehnung gelöscht, oder von der Bank

im Cessionswege erworben werden.

Ausnahmsweise kann die Bankdirektion auf Realitäten, welche mit jährlichen Leistungen (Servituten) belastet sind, Darlehen bewilligen. In diesem Falle sind jährliche Leistungen unter den Lasten mit dem fünf- und zwanzigsachen Werthe als Kapital anzunehmen. Bei Personal-Servituten ist aber die Bankdirektion berechtiget, je nach dem Alter des Berechtigten auch einen niedrigeren Werth einzustellen.

Laften, für welche ein Geldwerth nicht zu ermitteln ist, dürfen in der Regel einer Forderung der Hypothekenbank nicht vorangehen. Abweichungen hievon können nur unter Ruftimmung des Landes=

ausschuffes stattfinden.

In allen Fällen darf das zu gewährende Dar= lehen fammt dem Rapitalswerthe der demfelben auf der Hnvothek etwa porangehenden Lasten jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach § 36 bezw. § 35 Darlehen bewilligt werden können.

#### \$ 39.

Ein Darlehens= oder ein Kapitelsübernahms= gesuch muß im Wesentlichen enthalten:

- a. Die Söhe des angesuchten Darlehens,
- b. den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigenthümer der Sypothek sci, ober im Falle irgend einer Beschränkung des Eigenthumsrechtes den Nachweis der nothwendigen Genehmigung ober Ermächtiauna:
- c. Den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittelst eines gerichtlichen Sypothefencertifikates.
- d. Gleichzeitig muß bei landwirthschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boben, hinsichtlich ber dazu gehörigen Wohn= und Wirthschaftsgebäude ihre Ver= sicherung gegen Feuerschaben, sowie die Besteuerung durch steuer= oder gemeinde= ämtliche Ausweise dargethan werden.
- e. Bei Häufern, welche als felbstständige Snpothek angeboten werden, muß nebst dem steuerämtlichen Ausweise über die in den letzten drei Jahren (insoferne sie so lange bestehen) bezahlte Hauszins= ober Hausklaffensteuer der Nachweis, daß sie bei einer der im Lande Borarlberg be= stehenden Bezirksaffekurangen oder bei einer andern in Desterreich concessionirten, aut accreditirten Affekuranz-Anstalt angemessen versichert sind, geliefert werden; bei Neubauten muß auch der behördlich genehmigte Bauplan beigebracht werben.

#### \$ 40.

Die Bank ift berechtiget, bas Darlehensgefuch auch dann, wenn alle geforberten statutenmäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden find, ohne Motivirung abzuweisen.

#### § 41.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber behufs der Auszahlung der Darlehensvaluta:

a. die nach Maßgabe der gegenwärtigen Beftimmungen verfaßten Urkunden, welche mit der Verfachungsbewilligung versehen sein müssen, außzufertigen.

b. Die ergangenen Kosten einschließlich der Verfachungs= und Sintragungsgebühr zu bezahlen bezw. zu erlegen, widrigens ein Depositum zurückbehalten wird.

Aber selbst, nachdem diese Darlehensdedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens bei wichtigen Gründen ganz oder theilsweise verweigert werden.

# VIII. Besondere Rechte der Anstalt.

§ 42.

1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R.-G.-Bl. Rr. 55 Art. II und III und in dem Gesetze vom 14. Dezember 1866 R.-G.-Bl. Rr. 161, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

2. Die nach der Verordnung des k. k. Staatsund Juftizministeriums vom 28. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Ar. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

# IX. Geschäftsverwaltung.

§ 43.

Die vorarlbergische Landeshypothekenbank hat ihren Sit in Bregenz.

Die Leitung und Beaufsichtigung derselben steht der Direktion, dem Landesausschuffe und dem Landtage zu.

§ 44.

Die kunmittelbare Verwaltung der Geschäfte besorgt eine Direktion und diese vertritt die Bank gegenüber britten Personen.

Alle Ausfertigungen ergehen unter der Be-

zeichnung:

Hopothekenbank des Landes Vorarlbera.

Die Kundmachungen der Bank erfolgen bis auf Weiteres in rechtsgiltiger Weise durch die Vorarlberger Landeszeitung.

#### § 45.

Die Direktion besteht aus:

1. Dem Ober=Direktor als Vorsitzenden,

- 2. zwei gemählten Direktoren und zwei Erfatmannern,
- 3. dem Sekretär, welcher bei den Direktionssitzungen nur berathende Stimme hat.

Der Ober-Direktor erhält für seine Thätigkeit Funktionsgebühr.

Die Direktoren und Ersatmänner Diäten und Reisegebühren.

Die Sohe ber Gebühren und Diäten bestimmt

ber Landtag.

Die Mitglieder der Direktion mussen sämmtlich in Vorarlberg, der Ober-Direktor und der Sekretär in Bregenz den ständigen Wohnsitz haben. Sämmtliche Direktionsmitglieder werden vom Landtag gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus den beiden Direktoren vom Landesausschusse er=

nannt.

Der Oberdirektor und die Direktoren leiten in so lange die Geschäfte der Bank, dis ein in Folge von allgemeinen Neuwahlen in Wirksamkeit getretener Landtag andere Mitglieder wählt. Doch sind dieselben wieder wählbar.

Inzwischen eintretende Ergänzungswahlen voll-

zieht der Landtag.

### § 46.

Der Oberdirektor, die Direktoren, die Ersatsmänner und der Sekretär leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übersnommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

#### § 47.

Die Mitglieder der Direktion § 46 Zl. 1 und 2 haben ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit und im Zweifel für jene Meinung abzugeben, welche der Bank größere Sicherheit gewährt.

Rein Mitglied der Direktion darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder eine Person betheiliget ist, in deren Rechtssache senes

Mitglieb vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt wäre. Das Amt des Oberdirektors, eines Direktors ober Erfahmannes § 46, Zl. 1 und 2 ift mit der Eigenschaft eines Mitgliedes des Vorarlberger Landesausschusses unvereinbar.

#### § 48.

Den Status der Bankbeamten, sowie deren Bezüge bestimmt der Landtag. Alle Beamten und Diurnisten unterstehen der Bankbirektion. Die Aufnahme der ersorderlichen Diurnisten wird der Bankbirektion überlassen.

Die Ernennung der Beamten erfolgt über Vorschlag der Bankbirektion durch den Landes= ausschuß.

In Beziehung auf das Dienstverhältnis der Bantbeamten, auf die Ruhegenüsse verselben, sowie die Bersorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen sind die nach der Landesordnung von Vorarlberg für Landesbeamten jeweilig geltenden Vorschriften anzuwenden.

#### \$ 49.

Die Bankdirektion bestellt für den Fall der Nothwendigkeit einen Rechtsanwalt.

#### § 50.

Bur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Borsitzenden oder dessen Stellsvertreters und wenigstens eines Direktors oder Ersammannes erforderlich.

Die Schlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitritt.

Rechtsverbindliche Urkunden find vom Borssitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Direktor und dem Sekretär zu unterfertigen.

### § 51.

Sollte die Direktion beschlußunfähig werden, so hat der Landesausschuß, falls die Beschlußfähigteit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine provisorische Verfügung zu treffen.

## § 52.

Der Landesausschuß fungirt I. als Aufsichtsbehörde, II. als entscheidende Behörde, III. als Controlsbehörde.

- I. Als Aufsichtsbehörde hat der Landes ausschuß:
  - a. Eines seiner Mitglieder zu ben Sitzungen ber Bank als Commissär zu entsenden, welches den Verhandlungen der Bank bei= wohnt, und dem auch das Recht einge= räumt ift, gegen Beschlüsse ber Bank, welche er für die Sicherheit des Landes= vermögens ober für das Interesse bes Landes oder für die Landeshnvothekenbank als nachtheilig erachtet, fein Beto einzu= legen; in diesem Falle muß die Angelegen= heit, bezüglich welcher der von der Direktion gefaßte Beschluß sistirt wurde, bem Landesausschusse poraetragen welcher nach Anhörung der Direktion binnen acht Jahren endgiltig entscheidet.

Dieses vom Landesausschusse belegirte Mitglied wird auch zur Ausübung der ihm in dem Gesche vom 24. April 1874, K.-G.-Bl. Ar. 48 (§ 7), an Stelle des Regierungs-Commissärs zugewiesenen Auf-

gabe berufen;

b. hat derselbe sich über die Cassenbestände und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung der Bank in allen Zweigen allemonatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücker und Cassen der Bank, insbesondere was die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarsorderungen und die Aussertigung und Tilgung der Pfandbriefe betrifft, wenigstens viermal des Jahres zu untersuchen und zu scontriren und über den Befund Protokolle zu errichten;

c, hat derselbe über Beschwerben wegen Nichteinhaltung der durch die Bank eingegangenen Berpflichtungen zu entscheiben-II. Als entscheidende Behörde

fungirt ber Landesausschuß:

a. Wenn ein Hypothekardarlehen gegeben werden foll, welches die Summe von 50.000 Kronen übersteigt;

b. bei Bestimmung der Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, des Berlosungs- und Auszahlungstages, sowie des Borganges bei der Verlosung (§ 18, zweiter Absat);

c. wenn der Kapitalftock des Reservesondes angegriffen werden soll:

d. wenn es sich um die Erwerbung einer Realität aus dem Reservesond zum eigenen Geschäftsbetriebe handelt (§ 5 lit. e). Der Landesausschuß hat ferner:

e. über Anträge an den Landtag wegen Aenderung der Statuten oder Auflösung ber Bank zu beschließen, sowie

f. die Durchführungsvorschriften zur Vollziehung des Statut:s der Hypothekenbank und ihre Geschäftsordnung, sowie etwaige Uenderungen derselben über Vorschlag der Direktion festzusehen.

Im Falle a kann vom Landesaus= schusse das Darlehen nur bewilligt werden, wenn die Direktion dies beantragt.

III. Als Controlsbehörde hat der Landes-Ausschuß:

a. Zu jeder stattsindenden Aussertigung von Pfandbriefen eines seiner Mitglieder (§ 51 I a) adzuordnen, welches nach gepflogener Erhebung und gewonnener Ueberzeugung die jedem Pfandbriefe beigefügte Bestätigung, daß er auf Grundlage einer statutenmäßig erwordenen Hypothek ausgesertigt sei, durch seine Unterschrift zu beglausbigen hat:

b. bei der Eintauschung einer Gattung von Pfandbriefen gegen andere, oder beschädigter gegen neue, und bei Aussertigung neuer Pfandbriefe an Stelle der amortisirten, sich von dem richtigen Vorgange bei diesen Geschäften zu überzeugen und die Bestätigung hierüber der Direktion zu erstheilen.

§ 53.

Die oberste Aufsicht wird von dem Landtage selbst geübt. Der Landesausschuß hat über die Gebahrung der Bank jährlich dem Landtage Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes vorzulegen.

# X. Statutenänderung und Auflösung der Bank.

§ 54.

Acnderungen dieses Statutes, sowie die Auflösung der Bank können nur durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse ersolgen. Dem Landtage steht das Recht zu, für den Fall der Auflösung zugleich die Art der Durchführung derselben zu beschließen.

§ 55.

Der Regierung wird das in den Gesetzen normirte Aufsichtsrecht und die Bestellung des landesfürstlichen Commissärs gewahrt.

